

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/28)

29. Juni 2009

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 6: Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

Mitteilung des Sekretariats

Einführung

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 18. bis 20. Mai 2009) hat das Sekretariat gebeten, einen Antrag vorzubereiten, in dem die Grundsätze wiedergegeben werden, nach denen die Vorschriften der UN-Empfehlungen betreffend die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern (Kapitel 3.4 der UN-Modellvorschriften) in das RID/ADR/ADN aufgenommen werden können, während die derzeitigen LQ-Vorschriften des RID/ADR/ADN für einen bestimmten, von der Gemeinsamen Tagung zu bestimmenden Zeitraum für die Fälle beibehalten werden, in denen die Mengen je Innenverpackung die Grenzwerte der UN-Empfehlungen überschreiten (siehe OTIF/RID/RC/2009/16 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16 Absätze 33 bis 36).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Auf der Grundlage dieser Bitte schlägt das Sekretariat folgende Änderungen der Vorschriften des RID/ADR/ADN für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern vor.

Anträge

3. Das Kapitel 3.4 des RID/ADR/ADN erhält folgenden Wortlaut:

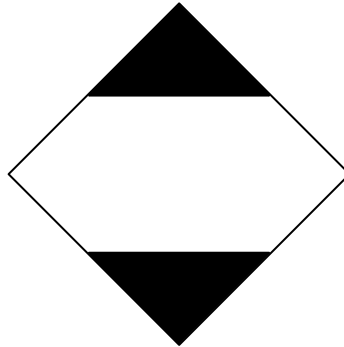
Kapitel 3.4

In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

- 3.4.1** Dieses Kapitel enthält die Vorschriften, die für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern anzuwenden sind. Die für die Innenverpackung oder den Gegenstand anwendbare Mengengrenze ist für jeden Stoff in der ersten Zeile der Spalte 7a in Kapitel 3.2 Tabelle A festgelegt. Darüber hinaus ist in dieser Spalte bei jeder Eintragung, die nicht für die Beförderung nach diesem Kapitel zugelassen ist, die Menge «0» angegeben. Die Vorschriften des Kapitels 1.10 [der Abschnitte 7.2.4, 7.5.2, 7.5.4, 7.5.11 (nur ADR:), der Kapitel 8.1, [8.2,] [8.3,] 8.4, 8.5 und 8.6] gelten nicht für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern. Alle übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN gelten für die Beförderung in begrenzten Mengen, sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist.
- 3.4.2** Gefährliche Güter müssen nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden. Für die Beförderung von Gegenständen, wie Druckgaspackungen oder «Gefäße, klein, mit Gas», ist die Verwendung von Innenverpackungen jedoch nicht erforderlich. Die Verpackungen [brauchen weder den Vorschriften des Kapitels 4.1 noch des Kapitels 6.1 entsprechen,] müssen [jedoch] den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen und müssen so ausgelegt sein, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen. [Gegenstände, die Gas enthalten, müssen gegebenenfalls den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.5.1 bzw. der Unterabschnitte 6.2.6.1 bis 6.2.6.3 entsprechen.] Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks darf 30 kg nicht überschreiten.
- 3.4.3** Trays in Dehn- oder Schrumpffolie, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen, sind als Außenverpackungen für Gegenstände oder Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern, die nach den Vorschriften dieses Kapitels befördert werden, zulässig. Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können, wie Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen, müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen. Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks darf 20 kg nicht überschreiten.
- 3.4.4** Flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- 3.4.5** Verschiedene in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter dürfen in dieselbe Außenverpackung eingesetzt werden, vorausgesetzt, sie reagieren bei einem Freiwerden nicht gefährlich miteinander.

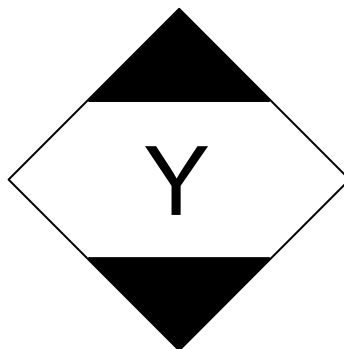
3.4.6 Vorschriften für das Trennen von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern brauchen innerhalb eines Wagens/Fahrzeugs oder Containers nicht angewendet zu werden.

3.4.7 Ausgenommen für die Luftbeförderung brauchen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen weder bezettelt noch mit der offiziellen Benennung für die Beförderung oder der UN-Nummer des Inhalts gekennzeichnet zu sein. Sie müssen jedoch mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.



Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einer mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbe sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

3.4.8 Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO für eine Luftbeförderung aufgegeben werden, müssen mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.



Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einer mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbe sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Das Symbol «Y» muss in der Mitte der Kennzeichnung angebracht und deutlich erkennbar sein. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

3.4.9 Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die mit der in Abschnitt 3.4.8 abgebildeten Kennzeichnung versehen sind, gelten als den Vorschriften der Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.5 dieses Kapitels entsprechend und brauchen nicht mit der in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichnung versehen zu sein.

3.4.10 Die Dokumentationsvorschriften des Abschnitts 5.4.1 [, 5.4.3 und 5.4.4] brauchen für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter nicht angewendet zu werden.¹⁾

3.4.11 Wenn Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen in eine Umverpackung eingesetzt werden, muss die Umverpackung mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» und der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichnung gekennzeichnet sein, es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen sind sichtbar.

3.4.12 Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.

Bem. Wenn eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.13 (RID:) auf dem Wagen oder Großcontainer/(ADR:) auf der Beförderungseinheit oder dem Container/(ADN:) auf der Beförderungseinheit, dem Wagen oder Container angebracht ist, ist eine Information über die gesamte Bruttomasse nicht erforderlich.

(RID:)

3.4.13

a) Wagen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf beiden Längsseiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.

b) Großcontainer, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.

Wenn die an Großcontainern angebrachte Kennzeichnung außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden.

(ADR:)

3.4.13

a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.

¹⁾ Bei See- und Luftbeförderungen sollten die Absender Kenntnis haben, dass in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter nicht von den Dokumentationsvorschriften der Technischen Anweisungen der ICAO oder des IMDG-Codes freigestellt sind. Die Technischen Anweisungen der ICAO und der IMDG-Code schreiben vor, dass zusätzlich zu den im Beförderungspapier für gefährliche Güter aufzunehmenden Informationselementen nach der Beschreibung der in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Güter der Ausdruck «begrenzte Menge» oder «LTD QTY» aufgenommen werden muss.

- b) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.

Die tragende Beförderungseinheit braucht nicht gekennzeichnet zu werden, es sei denn, die an den Containern angebrachte Kennzeichnung ist außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dieselbe Kennzeichnung an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.

(ADN:)

3.4.13

- a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.
- b) Wagen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Absatz 3.4.15 auf beiden Längsseiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.
- c) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, es sei denn,
- sie sind bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen;
 - es handelt sich um Kleincontainer, die auf einem Wagen verladen sind;
 - es handelt sich um Container, die auf einer Beförderungseinheit mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von höchstens 12 Tonnen verladen sind.

Wenn Container auf einer Beförderungseinheit oder auf einem Wagen verladen sind, braucht die tragende Beförderungseinheit oder der Tragwagen nicht gekennzeichnet zu sein, es sei denn, die an den Containern angebrachte Kennzeichnung ist außerhalb der tragenden Beförderungseinheit oder des Tragwagens nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dieselbe Kennzeichnung an der tragenden Beförderungseinheit vorn und hinten oder an beiden Längsseiten des Tragwagens angebracht werden.

3.4.14

Auf die in Abschnitt 3.4.13 festgelegte Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, 8 Tonnen je Wagen oder Großcontainer/je Beförderungseinheit/je Beförderungseinheit, Wagen oder Großcontainer nicht überschreitet.

[3.4.15

Die Kennzeichnung entspricht der in Abschnitt 3.4.7 vorgeschriebenen Kennzeichnung mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen.]

3.4.16 –

3.4.19

(bleibt offen)

3.4.20 Besondere Vorschriften für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter, die nur nach dem RID, ADR und ADN befördert werden

- Bem.** 1. Gefährliche Güter, die in begrenzten Mengen verpackt sind und nach den Vorschriften dieses Abschnitts befördert werden, sind für eine Luft- oder Seebeförderung nach den Vorschriften der Technischen Anweisungen der ICAO oder des IMDG-Codes nicht zugelassen.
2. Die Vorschriften dieses Abschnitts dürfen nur bis zum [30. Juni 2017] angewendet werden.

3.4.20.1 Nur in den Fällen, in denen die Menge je Innenverpackung den in der ersten Zeile der Spalte 7a in Kapitel 3.2 Tabelle A festgelegten Grenzwert überschreitet und in der zweiten Zeile der Spalte 7a in Kapitel 3.2 Tabelle A ein LQ-Code festgelegt ist, dürfen gefährliche Güter auch als in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter nach den Vorschriften dieses Abschnitts befördert werden.

3.4.20.2 Die Vorschriften des Kapitels 1.10 [, der Abschnitte 7.2.4, 7.5.2, 7.5.4, 7.5.11 (nur ADR:), der Kapitel 8.1, [8.2,] [8.3,] 8.4, 8.5 und 8.6] gelten nicht für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern nach diesem Abschnitt. Alle übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN gelten, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes festgelegt ist.

3.4.20.3 Die Vorschriften der Unterabschnitte 3.4.20.2 bis 3.4.20.6 und der Abschnitte 3.4.12 bis 3.4.15 gelten mit der Ausnahme, dass in der Mitte der in Abschnitt 3.4.15 vorgeschriebenen Kennzeichnung die Aufschrift «LQ» [«LQADR» oder «LQRID»] in schwarzen Buchstaben mit einer Zeichenhöhe von mindestens 65 mm angebracht sein muss.

3.4.20.4 Jedes Versandstück muss deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein:

- a) mit der UN-Nummer des Füllgutes gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 1, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden;
- b) bei verschiedenen Gütern mit unterschiedlichen UN-Nummern in ein und demselben Versandstück:
 - mit den UN-Nummern der Füllgüter, denen die Buchstaben «UN» vorangestellt werden, oder
 - mit den Buchstaben «LQ»²⁾.

Diese Kennzeichnungen müssen innerhalb einer rautenförmigen Fläche abgebildet sein, die von einer Linie mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm eingefasst ist. Die Begrenzungslinie der Raute muss mindestens 2 mm breit sein; die Zeichenhöhe der Nummer muss mindestens 6 mm betragen. Wenn mehrere Stoffe verschiedener UN-Nummern im Versandstück enthalten sind, muss die Raute ausreichend groß sein, um alle UN-Nummern aufnehmen zu können. Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt.

2) Die Buchstaben «LQ» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Limited Quantities» (begrenzte Mengen). Diese Buchstaben sind nach dem IMDG-Code und den Technischen Anweisungen der ICAO nicht zugelassen.

3.4.20.5

Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für einen bestimmten Stoff der Code «LQ 3» angegeben ist, muss der Stoff in zusammengesetzten Verpackungen befördert werden, wobei folgende Außenverpackungen zugelassen sind, die so ausgelegt sein müssen, dass sie den anwendbaren Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen:

- Fässer aus Stahl oder Aluminium mit abnehmbarem Deckel,
- Kanister aus Stahl oder Aluminium mit abnehmbarem Deckel,
- Fässer aus Sperrholz oder Pappe,
- Fässer oder Kanister aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel,
- Kisten aus Naturholz, Sperrholz, Holzfaserwerkstoff, Pappe, Kunststoff, Stahl oder Aluminium.

3.4.20.6

Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für einen bestimmten Stoff einer der Codes «LQ 4» bis «LQ 19» und «LQ 22» bis «LQ 28» angegeben ist, muss der Stoff befördert werden:

- a) in zusammengesetzten Verpackungen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 3.4.20.5 entsprechen, oder
- b) in Innenverpackungen aus Metall oder Kunststoff, welche nicht bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können und in Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie enthalten sind.

3.4.20.7

Die in der nachstehenden Tabelle in Spalte 2 oder 4 je Innenverpackung und gegebenenfalls in Spalte 3 oder 5 je Versandstück angegebene höchstzulässige Nettomenge darf nicht überschritten werden.

Code	zusammengesetzte Verpackungen ^{a)} (höchstzulässige Nettomenge)		Innenverpackungen, die in Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie enthalten sind ^{a)} (höchstzulässige Nettomenge)	
	je Innenverpackung	je Versandstück ^{b)}	je Innenverpackung	je Versandstück ^{b)}
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
LQ 3 ^{c)}	500 ml	1 l	nicht zugelassen	nicht zugelassen
LQ 4 ^{c)}	3 l		1 l	
LQ 5 ^{c)}	5 l	unbegrenzt	1 l	
LQ 6 ^{c)}	5 l		1 l	
LQ 7 ^{c)}	5 l		5 l	
LQ 8	3 kg		500 g	
LQ 9	6 kg		3 kg	
LQ 10	500 ml		500 ml	
LQ 11	500 g		500 g	
LQ 12	1 kg		1 kg	
LQ 13	1 l		1 l	

Code	zusammengesetzte Verpackungen ^{a)} (höchstzulässige Nettomenge)		Innenverpackungen, die in Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie enthalten sind ^{a)} (höchstzulässige Nettomenge)	
	je Innenverpackung	je Versandstück ^{b)}	je Innenverpackung	je Versandstück ^{b)}
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
LQ 14	25 ml		25 ml	
LQ 15	100 g		100 g	
LQ 16	125 ml		125 ml	
LQ 17	500 ml	2 l	100 ml	2 l
LQ 18	1 kg	4 kg	500 g	4 kg
LQ 19	5 kg		5 kg	
LQ 20	(bleibt offen)	(bleibt offen)	(bleibt offen)	(bleibt offen)
LQ 21	(bleibt offen)	(bleibt offen)	(bleibt offen)	(bleibt offen)
LQ 22	1 l		500 ml	
LQ 23	3 kg		1 kg	
LQ 24	6 kg		2 kg	
LQ 25 ^{d)}	1 kg		1 kg	
LQ 26 ^{d)}	500 ml	2 l	500 ml	2 l
LQ 27	6 kg		6 kg	
LQ 28	3 l		3 l	

- a) Siehe Abschnitt 3.4.2. Für LQ 5 gilt jedoch der Grenzwert von 30 kg für zusammengesetzte Verpackungen nicht.
- b) Siehe Abschnitt 3.4.5.
- c) Bei wasserhaltigen homogenen Gemischen der Klasse 3 beziehen sich die genannten Mengen nur auf die in ihnen enthaltenen Stoffe der Klasse 3.
- d) Bei der Beförderung der UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 in Geräten dürfen in jedem einzelnen Gerät die Mengen je Innenverpackung nicht überschritten werden. Das Gerät muss in einer flüssigkeitsdichten Verpackung befördert werden, und das vollständige Versandstück muss dem Unterabschnitt 3.4.20.4 entsprechen. Für die Geräte dürfen keine Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie verwendet werden.

3.4.20.8

Umverpackungen müssen nach den Vorschriften des Unterabschnitts 3.4.20.4 für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut gekennzeichnet sein, es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen sind sichtbar."

Folgeänderungen

4. In Abschnitt 3.2.1 erhält die erläuternde Bemerkung zur Spalte 7a folgenden Wortlaut:

"Spalte 7a «Begrenzte Mengen»

Diese Spalte enthält die Höchstmenge je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen in Übereinstimmung mit Kapitel 3.4 Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.15. Diese Spalte kann zusätzlich einen mit den Buchstaben «LQ» beginnenden alphanumerischen Code mit der Bedeutung enthalten, dass in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter auch in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 3.4 Abschnitt 3.4.20 befördert werden dürfen."

5. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a die Höchstmengen je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen einfügen, wie sie in der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev.16) enthalten sind.
6. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a die alphanumerischen Codes LQ0, LQ1 und LQ2 an allen Stellen streichen. [Anmerkung: Andere Codes könnten wahrscheinlich ebenfalls gestrichen werden, wenn die Mengengrenzen den Höchstmengen in den UN-Empfehlungen entsprechen.]
